



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 8/2021, 27.04.2021**

I.

Corona:

Impfung der Anwaltschaft im Kammerbezirk Celle

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben nach [§ 4 Abs. 1 Nr. 4b der Coronavirus-Impfverordnung \(CoronaImpfV\) vom 31.03.2021](#) als Zugehörige der Personengruppe „Justiz und Rechtspflege“ nachrangig zu denen in § 2 und § 3 der CoronaImpfV genannten Gruppen einen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität und unterfallen damit der **Priorität 3**.

Wann in Niedersachsen mit der Impfung der Personengruppe aus § 4 der Verordnung begonnen wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Um aber auf den offiziellen Impfstart dieser Personengruppe vorbereitet zu sein, erhalten Sie im Laufe dieser Woche eine Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer Celle, dass Sie zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Celle sind.

Mit dieser Bescheinigung können Sie den Nachweis führen, dass Sie zur Personengruppe „Justiz und Rechtspflege“ angehören.

Diese Bescheinigung erhalten Sie automatisch in Ihr beA.

II.

Verlegung der Kammerversammlung vom 26.05.2021

Save the date: Dienstag, 28.09.2021

Aufgrund der Corona-Situation haben das Präsidium nach Beteiligung des Vorstands beschlossen, die auf Mittwoch, den 26.05.2021, 15 Uhr terminierte ordentliche Kammerversammlung zu verlegen. In der Hoffnung, dass sich bis dahin die Verhältnisse wieder normalisiert haben, haben wir als neuen Termin **Dienstag, den 28.09.2021, 15 Uhr** vorgesehen. Die Kammerversammlung wird auch im September in der Congress Union, Thaerplatz 1, 29221 Celle, stattfinden. Bitte merken Sie sich den neuen Termin schon jetzt vor.



III. Aktualisierung der beA Client-Security

Voraussichtlich Mitte April wird die neue beA-Version 3.4. herausgegeben. Für die Nutzung der beA-Version 3.4. ist die aktuelle Client-Security 3.1.0 erforderlich, die seit Mitte März heruntergeladen werden kann. Bitte beachten Sie insoweit die Information im [beA-Newsletter Ausgabe 3/2021 vom 12.03.2021](#) .

Mit dem Release der beA-Version 3.4. wird die Client-Security 3.0.0., d. h. die Vorgängerversion, nicht mehr verwendbar sein. Das Update der Client-Security ist dann erforderlich. Weitere Informationen finden Sie im [beA-Newsletter Ausgabe 4/2021 vom 08.04.2021](#).

IV. Corona-Arbeitsschutzverordnung und § 28b Abs. 7 Infektionsschutzgesetz

Am 22.04.2021 ist die Zweite Corona-Arbeitsschutzverordnung in Kraft getreten. Neu gilt, dass Arbeitgeber:innen verpflichtet sind, in ihren Betrieben allen Mitarbeiter:innen, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßig Selbst- und Schnelltests anzubieten:

- grds. **mindestens 2-mal pro Woche**
- Die Kosten für die Tests tragen die Arbeitgeber:innen.

Zudem wurde u. a. die Regelung zum Homeoffice zunächst bis längstens 30.06.2021 verlängert und ist nunmehr in § 28b Abs. 7, 10 IfSG verankert. Danach haben Arbeitgeber:innen den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Neu ist, dass die Beschäftigten dieses Angebot anzunehmen haben, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Weitergehende Informationen finden Sie [hier](#)

V. Bitte beachten: Umstellung der Mitgliederkommunikation in Aufsichtssachen via beA ab 01.07.2021

Ab **01.07.2021** wird die Kommunikation in berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren über das beA mit dem Merkmal „**Persönlich/Vertraulich**“ erfolgen. Bitte stellen Sie daher sicher, dass im beA eingehende Post, die den Zusatz „Persönlich/Vertraulich“ erhält, auch nur Sie lesen können.

Diese Einstellung können Sie in der Rechtevergabe im beA selbst vornehmen. Wie dies geht, entnehmen Sie bitte dem [beA-Newsletter 10/2017 vom 09.03.2017](#).

Weitere Tipps und Tricks rund um das beA erhalten Sie regelmäßig im [beA-Newsletter](#) der BRAK.

VI. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wurde verlängert

Am 26.03.2021 wurde die [Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“](#) vom 23.03.2021 veröffentlicht und ist am 27.03.2021 in Kraft getreten, die u. a. folgende Änderungen enthält:

- Verlängerung der bisherigen Ausbildungsprämien bis zum 31.05.2021
- Für Ausbildungen, die ab dem 01.06.2021 beginnen wird die Prämie erhöht und beträgt 4.000 € für den Abschluss neuer Ausbildungsverträge bei Erhalt des bisherigen Ausbildungsniveaus bzw. 6.000 € für den Abschluss neuer Ausbildungsverträge bei Erhöhung des bisherigen Ausbildungsniveaus
- Verlängerung der Übernahmeprämie bis Ende 2021 und Erhöhung auf 6.000 €

Zuständig für die Anträge auf Förderleistungen und deren Bewilligung ist die jeweilige Agentur für Arbeit. Die [Antragsformulare](#) können auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit aufgerufen werden.

[Weitere Informationen zum Bundesprogramm](#) finden Sie außerdem auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

VII. Aufruf für die Besetzung der Prüfungsausschüsse ReFa/ReNo Hannover II und Hildesheim - Gesucht werden Beauftragte der Arbeitgeber für die Amtszeit 15.09.2021 bis 31.07.2026

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen der Rechtsanwalts- bzw. Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten werden noch Beauftragte der Arbeitgeber für die Besetzung des Prüfungsausschusses Hannover II – 1 ordentliches Mitglied - und Hildesheim - 1 ordentliches und 1 stellvertretendes Mitglied - gesucht.

Wir bitten Sie um Ihr ehrenamtliches Engagement und um Ihr Interesse via beA oder E-Mail: info@rakcelle.de mitzuteilen.

VIII. Mitwirkung im Fachausschuss „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

Turnusmäßig ist zum 01. Juli 2021 **der Fachausschuss für Miet- und Wohnungseigentumsrecht** neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sollten Sie Interesse an einer ehrenamtlichen Mitarbeit in diesem Fachausschuss haben und die entsprechende **Fachanwaltsbezeichnung** führen, übersenden Sie uns gerne **bis zum 12.05.2021** Ihre Interessensbekundung in einer kurzen Nachricht per beA oder per Mail an info@rakcelle.de. Wir kommen dann auf Sie zurück.

Damit Sie wissen, welche Aufgabe die Fachausschüsse haben, stellen wir das mehrstufige Verfahren zur Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung zusammengefasst dar:

Nach § 43c Abs. 2 BRAO entscheidet über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung das Präsidium der Rechtsanwaltskammer, nachdem ein **Fachausschuss** der Kammer die von den Antragstellenden vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. **Zunächst prüft also ein Ausschuss, ob die theoretischen und praktischen Voraussetzungen vorliegen.**

Diese Ausschüsse sind nach § 43c Abs. 3 BRAO zu bilden; § 17 FAO regelt die Details. Die Ausschüsse sind bei Bedarf neu zu besetzen, wenn ein Mitglied ausscheidet oder ein weiterer Ausschuss gegründet wird.

Voraussetzung ist eine **vertiefte Sachkenntnis** im jeweiligen Fachgebiet, die in aller Regel durch die Führung der betreffenden **Fachanwaltsbezeichnung** erbracht werden kann.

Für die Tätigkeit wird unseren Fachausschussmitgliedern eine Ehrenamts-Entschädigung gewährt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Mitarbeit in einem Ausschuss die Fortbildungspflicht nach § 15 FAO **nicht** erfüllt.

[Aktuelle Informationen](#) und [Veranstaltungshinweise](#) finden Sie auch auf unserer [Homepage](#).